

Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot. — Errichtung der Pfarrkuratie „Zum Guten Hirten“ in Mannheim. — Kirchliche Bild- und Filmarbeit. — Diaspora-Miva. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Anno Santo 1950. — Zweite Katholische Soziale Woche. — Warnung. — Abgabe einer Kirchenglocke. — Jungfrauen-Exerzitien. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.

Nr. 151

**Dispens
vom eucharistischen Nüchternheitsgebot**

Durch ein Reskript des Hl. Offiziums vom 25. Juni d. J. ist die bisherige allgemeine Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot, die der Heilige Vater im Jahre 1947 mit Rücksicht auf die damalige große Notlage unseres Volkes gegeben (vergl. Amtsbl. Nr. 1, 1948, S. 1 u. 2), zum Teil aufgehoben worden.

I. Entsprechend diesem neuen Reskript gilt für die Priester bezgl. des eucharistischen Nüchternheitsgebotes vor der Feier des hl. Opfers von jetzt an Folgendes:

1. Von den Priestern, die vor 13 Uhr das heilige Opfer feiern, dürfen nur noch folgende bis unmittelbar vor Beginn des hl. Opfers Nahrung in flüssiger Form — *exclusis omnino alcoholicis aliisque quomodocumque inebriantibus* — oder auch Medizin in flüssiger oder fester Form (jedoch in keinem Falle feste Speise) zu sich nehmen:
 - a) Priester, die 60 Jahre und darüber alt sind,
 - b) kranke und schwächliche Priester,
 - c) Priester, die erst nach 9 Uhr das heilige Opfer feiern,
 - d) Priester, die an Sonn- und Feiertagen binieren oder trinieren.

2. Priester, die nach 13.00 Uhr das heilige Opfer feiern, dürfen wie bisher bis drei Stunden vor Beginn des hl. Opfers feste Speise und bis unmittelbar vor Beginn des hl. Opfers Nahrung in flüssiger Form — *exclusis omnino alcoholicis aliisque quomodocumque inebriantibus* — zu sich nehmen.

II. Für die Gläubigen sind in ähnlicher Form die bisherigen Vergünstigungen geändert worden. Diese Änderung ist am Sonntag nach Empfang dieses kirchlichen Amtsblattes in folgender Form bekannt zu geben:

„Die weitgehende Dispens vom Gebot der Nüchternheit vor dem Empfang der hl. Kommunion, die der Heilige Vater im Jahre 1947 mit Rücksicht auf die damalige große Notlage der deutschen Katholiken

gewährt hatte, ist jetzt, nachdem eine Besserung der Lage eingetreten ist, eingeschränkt worden. Die bisherige Dispens gilt noch

1. für Gläubige, die 60 Jahre und darüber alt sind,
2. für kranke und schwächliche Gläubige,
3. für hoffende und stillende Mütter,
4. für Gläubige, die nachts ihren Berufspflichten nachgehen müssen (z. B. Arbeiter, Nachtwächter, Krankenpfleger — bei letzteren auch Ordensfrauen),
5. für Gläubige, die sich in nicht-kirchlichen Lagern, Internaten oder Gemeinschaftshäusern ähnlicher Art befinden,
6. für Gläubige — zumal in der Diaspora, die einen weiten Kirchweg haben,
7. für Schüler an denjenigen Wochentagen, an denen sie Schulmesse haben,
8. für Gläubige, die erst nach 9 Uhr die heilige Kommunion empfangen.

Alle diese Gläubigen dürfen auch weiterhin bis unmittelbar vor dem Empfang der heiligen Kommunion Nahrung in flüssiger Form sowie Medizin in flüssiger und fester Form zu sich nehmen; verboten sind alkoholische oder sonstige berauschende Getränke.

Geblichen ist die Dispens, die denjenigen Gläubigen gewährt wurde, die erst in der Zeit nach 13 Uhr (also z. B. in einer Abendmesse) zur heiligen Kommunion gehen. Diese dürfen bis drei Stunden vor dem Empfang der heiligen Kommunion feste Speise und bis unmittelbar vor der hl. Kommunion Nahrung in flüssiger Form, jedoch keine alkoholische oder sonstige berauschende Getränke zu sich nehmen.

Alle Gläubigen, die nicht zu den vorgenannten Personengruppen gehören, sind von jetzt an verpflichtet, das Gebot der Nüchternheit vor der hl. Kommunion gemäß den Vorschriften zu halten, die für die ganze Kirche gelten. Sie dürfen also von Miternacht an nichts mehr essen oder trinken. Als Miternacht gilt für unsere Gegend 12.25 Uhr.“

Freiburg i. Br., 23. Sept. 1949.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 152

Errichtung der Pfarrkuratie „Zum Guten Hirten“ in Mannheim

Für die Katholiken, die in den Siedlungen Schönau und Blumenau in Mannheim wohnen, errichten Wir unter einstweiliger Belassung im Pfarrverband von St. Bartholomäus in Mannheim-Sandhofen nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 des kirchlichen Rechtsbuches mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 eine selbständige Pfarrkuratie „Zum Guten Hirten“ in Mannheim. Die Pfarrkuratie „Zum Guten Hirten“ in Mannheim teilen Wir dem Stadtkapitel Mannheim, Regiunkel „Vororte rechts des Neckars“ zu.

Die Pfarrkuratie „Zum Guten Hirten“ in Mannheim umfaßt folgendes Gebiet: Im Süden bildet die Frankenthaler Straße die Grenze. Sie biegt dann beim Bahnübergang Waldhof - Gartenstadt nach Norden ab, verläuft längs der Bahnlinie Mannheim-Lampertheim bis zur Autobahn und folgt dieser bis zur Landesgrenze Baden-Hessen. Die Grenze verläuft dann in nordwestlicher Richtung entlang der Landesgrenze Baden - Hessen, bis diese auf die Straße Kirschgartshausen - Lampertheim stößt. Von hier aus wird die Grenze durch eine in südlicher Richtung über den Schnittpunkt Alter Viernheimerweg - Autobahn gelegte gedachte Linie gebildet, die dann bei der Einmündung des Feldweges vom Papyrusheim in die Frankenthaler Straße wieder auf die Frankenthaler Straße trifft.

Die Pfarrkuratie „Zum Guten Hirten“ in Mannheim verbleibt bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im Verband der Mutterpfarrei St. Bartholomäus in Mannheim-Sandhofen.

Als Kuratiekirche weisen wir der Pfarrkuratie „Zum Guten Hirten“ in Mannheim die auf dem Gebiet der Kuratie erstellte Notkirche zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 24. September 1949.

† Wendelin, Erzbischof

Nr. 153

Ord. 12. 9. 49

Kirchliche Bild- und Filmarbeit

Maßgebend für die kirchliche Bild- und Filmarbeit in der Erzdiözese sind die Weisungen des

Heiligen Vaters Papst Pius XI. in dem Rundschreiben „Vigilanti cura“ vom 29. Juni 1936 und die Verlautbarungen des Heiligen Vaters Papst Pius XII. über das Filmproblem.

Zur Förderung der kirchlichen Bild- und Filmarbeit besteht die „Film- und Bildstelle der Erzdiözese Freiburg.“

Sie hat die Aufgabe:

1. die Entschliefungen des 72. Deutschen Katholikentages in Mainz (1948) über den Film durchzuführen;
2. das christliche Gewissen gegenüber dem Film als einem nicht zu übersehenden Faktor des modernen Lebens wachzurufen;
3. die großen positiven Möglichkeiten des Filmes auszuwerten und die schädigenden Wirkungen einzudämmen;
4. die katholische Öffentlichkeit, Klerus und Laien, für den Film zu interessieren und eine katholische Filmbewegung zu schaffen;
5. über laufende Filme beratend zu informieren, die Filmbesucher zu selbständigem Urteil zu befähigen, um dadurch gute Filme zu unterstützen und minderwertige Filme abzulehnen;
6. die Herstellung von Bildbändern und Filmen aus dem kirchlichen Leben zu betreiben und ein Bildarchiv anzulegen;
7. mit den zuständigen kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen in Fragen von Bild und Film eine gute Zusammenarbeit zu pflegen.

Träger der „Film- und Bildstelle der Erzdiözese Freiburg“ ist die „Katholische Arbeitsgemeinschaft Bild und Film“. Leiter dieser Arbeitsgemeinschaft ist Dr. Karl Bayer in Freiburg i. Br., Schwaighofstr. 8. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, befähigte und interessierte Priester und Laien, werden von uns bestellt.

Die „Film- und Bildstelle der Erzdiözese Freiburg“ hat Verbindung mit der Kirchlichen Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit in Köln, Kinkelstraße 41, und ist dem Katholischen Lichtspielverband (KLV) in Köln angeschlossen.

Die katholische Bild- und Filmarbeit ist tunlichst bald in allen Dekanaten der Erzdiözese aufzunehmen; mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen wir die Dekanatsausschüsse der katholischen Aktion.

Wandervorführungen von Filmen sind von kirchlichen Stellen (Pfarrämtern, Kirchengemeinden, Anstalten, Organisationen, Vereinen usw.) nur dann zuzulassen, wenn eine von der „Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg“ ausgestellte schriftliche Genehmigung gegeben ist.

Nr. 154

Ord. 26. 9. 49

Diaspora-Miva

Die Fuldaer Bischofskonferenz 1949 hat die Neugründung der „Diaspora-Miva“ und die Eingliederung

der bisherigen Miva als Diaspora-Miva in den Bonifatiusverein genehmigt. Die Lage der Seelsorge in der heutigen Diaspora mit rund 6000 Notgottesdiensten verlangt bei dem ungeheuren Mangel an Priestern und bei den weiten Entfernungen sofortige motorisierte Hilfe. Wir bitten darum die Geistlichen und das katholische Volk, mit allen Kräften die neugegründete Diaspora-Miva unterstützen zu wollen. Wer die Diaspora-Miva unterstützt, hilft im Bonifatiusland Bonifatiusarbeit leisten. Die bisherigen Miva-Mitglieder bitten wir um ihre Treue in den neuen Aufgaben der Diaspora-Miva im deutschen Vaterland.

Die Gläubigen mögen auf die Neugründung hingewiesen und zum Beitritt aufgefordert werden. Die Anschrift lautet: Diaspora-Miva, Verkehrshilfe des Bonifatiusvereins, in Köln a. Rh., Kettelerhaus.

Nr. 155 Ord. 27. 9. 49

Allgemeine Kirchenkollekten

Im 4. Quartal sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 2. Oktober: Jubiläumskollekte für den Bonifatiusverein,
- 9. Oktober: Erntedankkollekte,
- 23. Oktober: Missionskollekte,
- 30. Oktober: Christkönigskollekte (für die kath. Aktion),
- 6. November: Kollekte für den Borromäusverein,
- 20. November: Kollekte für die Erzb. Kinderheime,
- 4. Dezember: II. Kollekte für die Diasporaseelsorge (Bonifatiusverein),
- 18. Dezember: IV. Theologenkollekte.

Diese Kollekten sind in allen Pfarreien, Kuratien und Exposituren durchzuführen. Die Erträge sind restlos, ohne jeden Abzug, jeweils in der auf den Kollekten-sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (P.-K. 84 Freiburg oder 2379 Karlsruhe) einzusenden. Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an den vorhergehenden Sonntagen anzukündigen und zu empfehlen.

Nr. 156 Ord. 26. 9. 49

Anno santo 1950

Mitteilungsblatt des deutschen Nationalkomitees für das Hl. Jahr. — Die Zeitschrift erscheint in 15 Heften, monatlich einmal, erstmalig Anfang November 1949. Preis je Heft DM. 1.— zzgl. 10 Pfg. für Porto. Umfang ca. 32 Seiten Text und 16 Seiten Illustrationen. Zweifarbiger Umschlag (Kunstdruck). Format DIN A 4. Die Zeitschrift enthält ausführliche Berichte über alle wichtigen Ereignisse in Rom während des Hl. Jahres und außerdem alle amtlichen Verlautbarungen des deutschen Nationalkomitees und des römischen

Zentralkomitees. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und direkt vom Echter-Verlag in Würzburg (13a).

Nr. 157 Ord. 26. 9. 49

Zweite Katholische Soziale Woche

In München findet in der Zeit vom 10. bis 13. November 1949 die Zweite Katholische Soziale Woche statt. Das Thema dieser Woche lautet: Neuordnung von Gesellschaft und Wirtschaft. Dem Klerus der Erzdiözese wird die Teilnahme empfohlen. Programm und Anmeldeformulare sind zu erbitten vom Büro der Arbeitsgemeinschaft in München 15, Mathildenstraße 3 Ggb.

Nr 158 Ord. 12. 9. 49

Warnung

Ein gewisser Weber aus Emmendingen sucht in Pfarrhäusern unter Berufung auf verwandtschaftliche Beziehungen zu einem Diözesanpriester namens Weber unter falschen Angaben und Versprechungen Reisegeld oder sonstige Unterstützungen zu erhalten. Der Betrüger ist bereits mehrfach vorbestraft. Anzeige ist bei der nächsten Polizei-Dienststelle zu erstatten.

Nr. 159 Ord. 15. 9. 49

Abgabe einer Kirchenglocke

Die Kirchengemeinde Grombach, Krs. Sinsheim, gibt käuflich eine entbehrliche Kirchenglocke ab, Ton C, Durchmesser 0,79, Gewicht 280 kg, Gußjahr 1801.

Nr. 160 Ord. 29. 9. 49

Jungfrauenexerzitien

finden im Mutterhaus Gengenbach statt:

vom 3. bis 7. November 1949

„ 10. bis 14. „ „

„ 21. bis 25. Januar 1950.

Anmeldungen sind zu richten an das Mutterhaus in Gengenbach.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 1. Mai: Meier August, Pfarrverweser in Limbach, auf diese Pfarrei.
- 4. Sept.: Fuchs Heinrich, Pfarrer in Griessen, auf die Pfarrei Sentenhart.
- 4. Sept.: Wolfarth Alfred, Pfarrverweser in Freiburg-Haslach, auf diese Pfarrei.
- 11. Sept.: Möhrle Anton, Pfarrer von Ottersweier, auf die Pfarrei Bietenhäusen.
- 18. Sept.: Holl Paul, Pfarrer in Dettingen, auf die Pfarrei in Mindersdorf.

Versetzungen

1. Aug.: Müller P. Gervasius OFM, als Vikar nach Mannheim-St. Bonifatius.
1. Aug.: Rhein P. Willibrord OFM, als Vikar nach Rastatt-Herz-Jesu-Kuratie.
1. Aug.: Wachter P. Raphael OFM, als Vikar nach Freiburg-St. Cyriak.
1. Aug.: Winterhalder P. Christoph OFM, Vikar in Mannheim-St. Bonifatius, als Kurat nach Freiburg-St. Cyriak.
17. Aug.: Heuchemer Anton, Vikar in Oberachern, i. g. E. nach Kirchzarten.
17. Aug.: Isenmann Anton als Vikar nach Oberachern.
1. Sept.: Barnickel Heinrich, Vikar in Forchheim (Dek. Ettl.), i. g. E. nach Weiler-Fischerbach.
1. Sept.: Bönisch Franz, Expositus in Epfenbach, als Pfarrverweser nach Spechbach.
1. Sept.: Danner Wilhelm, Pfarrverweser in Unterkirnach, i. g. E. nach Forchheim (Dek. Ettlingen).
1. Sept.: Dorer Bernhard, Pfarrer in Forchheim (Dek. Ettl.), unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Unterkirnach.
1. Sept.: Eisenhauer Paul, Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt in Konstanz, i. g. E. nach Tauberbischofsheim.
1. Sept.: Geppert Pius, Vikar in Stadelhofen, i. g. E. nach Kirchdorf.
1. Sept.: Lutz Hermann, Pfarrer in Spechbach, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Rauenberg (Dek. Wiesl.).
1. Sept.: Roos Valentin iun., Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt in Tauberbischofsheim, als Vikar nach Engen.
1. Sept.: Schäfer Karl, Pfarrverweser in Emmingen ab Egg, i. g. E. nach Dettingen Hz.
1. Sept.: Schwall Max, Pfarrverweser in Rauenberg (Dek. Wiesl.), i. g. E. nach Ebersweier.
1. Sept.: Wolf Lorenz, Vikar in Bruchsal-Hofpfarrei, als Religionslehrer an das Realgymnasium in Bruchsal.
1. Sept.: Wursthorn Friedrich, Hausgeistlicher im Sanatorium Ebersteinburg, als Vikar nach Stadelhofen.
1. Sept.: Zimmermann Joseph, Vikar in Engen, als Präfekt an das Erzb. Gymnasialkonvikt in Konstanz.
2. Sept.: Vetter P. Edwin OMCap, als Kaplanverweser nach Bronnbach.
2. Sept.: Volk P. Florian OMCap, als Vikar nach Karlsruhe-St. Franziskus.
6. Sept.: Heim Hermann, als Vikar nach Friesenheim.
8. Sept.: Anderer P. Anton, Vikar in Karlsruhe-Durlach, als Expositus nach Grünwettersbach.
8. Sept.: Hamminger Robert, Vikar in Vöhrenbach, i. g. E. nach Bad Rippoldsau.
8. Sept.: Maier Otto, bisher beurlaubt, als Vikar nach Karlsruhe-Durlach.
8. Sept.: Spettengel Helmut, Vikar in Baden-Lichtental, als Präfekt an das Gymnasialkonvikt in Rastatt.
8. Sept.: Utz Alfons Fridolin, Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt in Rastatt, als Vikar nach Baden-Lichtental.
12. Sept.: Haas Otto, Kooperator in Freiburg-St. Martin, als Dompräbendeverweser an U. lb. Frauen Münster in Freiburg i. Br.
12. Sept.: Holzapfel Egidius, Religionslehrer an der Gewerbeschule in Baden-Baden, i. g. E. an das Pädagogium in Meersburg.
12. Sept.: Kraft Emil, Religionslehrer am Pädagogium in Meersburg, i. g. E. an die Gewerbeschule in Baden-Baden.
12. Sept.: Ober Kurt, Vikar in Pforzheim-St. Franziskus, als Religionslehrer an die Handelsschule II in Karlsruhe.
14. Sept.: Heckle Gustav, Vikar in Mannheim-Rheinau, i. g. E. nach Pforzheim-St. Franziskus.
14. Sept.: Mäntele Hermann, Vikar in Stetten a. k. M., i. g. E. nach Mannheim-Rheinau.
15. Sept.: Debatin Hubert, Vikar in St. Leon, i. g. E. nach Konstanz-Münsterpfarrei.
15. Sept.: Gygax Rudolf, Vikar in Ballrechten, i. g. E. nach St. Leon.
15. Sept.: Ullrich Theodor, Vikar in Heidelberg-Rohrbach, als Kurat an die neuerrichtete Kuratie in Bad Rappenaу.
16. Sept.: Schöffel, Johann-Georg, Vikar in Freiburg, Herz-Jesu-Pfarrei, als Kurat nach Freiburg-St. Joseph.
29. Sept.: Berger Philipp Konstantin, Pfarrer in Schwerzen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Friedingen.
29. Sept.: Blass Ewald, Kaplaneiverweser in Markdorf, als Pfarrverweser nach Schwerzen.
29. Sept.: Werle Hugo, Kooperator in Konstanz-Münsterpfarrei, als Pfarrverweser nach Hornberg.

Erzbischöfliches Ordinariat